



**Politische Gemeinde Degersheim**

**Gemeindeordnung**

vom 26. März 2012

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als

# Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Degersheim sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

## II. BÜRGERSCHAFT

### **1. Stellung und Zuständigkeit**

Grundsatz

### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürger-  
versammlung

### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c)
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach Gemeindevereinigungsgesetz.<sup>2</sup>

Wahlen  
a) an der Urne

### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## **2. Bürgerversammlung**

Durchführung

### **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag vom 24. März 2014

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

**Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-  
versammlung

**Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

### **3. Fakultatives Referendum**

Grundsatz

**Art. 13**

200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Amtliche Bekannt-  
machung

**Art. 14**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

**Art. 15**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

**Art. 16**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

### **4. Initiative**

Grundsatz

**Art. 17**

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>

## **5. Volksmotion**

Grundsatz	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
Form und Inhalt	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>

Stellungnahme und  
Vorlage des Gemein-  
derates

**Art. 26**

Der Gemeinderat beantragt spätestens der übernächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat in-  
nert 14 Monaten die Vorlage aus.

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

**Art. 27**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 28**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 29**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Art. 30**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>6</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Million Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Million Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

**Art. 31**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

**Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. SCHULE

Grundsatz

**Art. 35**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

**Art. 36**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

---

<sup>6</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Aufgaben

**Art. 37**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>7</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>8</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Teilnahme an Sitzungen

**Art. 38**

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Schulleitung

**Art. 39**

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Schulordnung

**Art. 40**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege

**Art. 41**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

---

<sup>7</sup> sGS 151.2.

<sup>8</sup> sGS 211 bis 213.



## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen  
Rechts **Art. 42**

Die Gemeindeordnung vom 3. April 2000 wird aufgehoben.


Vollzugsbeginn **Art. 43**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Februar 2012

Der Gemeindevizepräsident:



Otto Wohlwend

Die Gemeinderatsschreiberin:



Sandra Müller

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Degersheim an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Juni 2012

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## NACHTRAG

Vom Gemeinderat erlassen am: 3. Dezember 2013

Gemeinderat Degersheim

Die Gemeindepräsidentin



Monika Scherrer

Die Gemeinderatsschreiberin



Edith Meyer

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Degersheim an der Bürgerversammlung beschlossen am 24. März 2014

Vom Departement des Innern genehmigt am 4. August 2014

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

## Anhang: Finanzbefugnisse

### Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>9</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis Fr. 500'000 je Fall		über Fr. 500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis Fr. 50'000 je Fall		über Fr. 50'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>10</sup> :	bis Fr. 150'000 je Fall, max. Fr. 250'000 je Jahr	_____	bis Fr. 500'000 je Fall, soweit nicht die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates vorliegt	über Fr. 500'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis Fr. 500'000 je Fall, max. Fr. 800'000 je Jahr	_____	bis Fr. 1'500'000 je Fall, soweit nicht abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats vorliegt	über Fr. 1'500'000 je Fall
<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis Fr. 500'000 je Fall, max Fr. 800'000 je Jahr	_____	bis Fr. 1'500'000 je Fall, soweit nicht abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats vorliegt	über Fr. 1'500'000 je Fall

<sup>9</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>10</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.